

(Staatsminister Dr. von Otto.)

(A) Meine Herren! Die Vorlage hat ganz wesentlich den Vorteil der Rechtsanwälte vor Augen. Nicht daß ich damit auf die Überfüllung des Rechtsanwaltsstandes, deren neulich hier gedacht wurde, das durchschlagende Gewicht legen wollte, denn die Überfüllung allein könnte nicht rechtfertigen, daß man das rechtsuchende Publikum zugunsten der Rechtsanwälte mit einer Kostenerhöhung belastete. Nein, ausschlaggebend ist der Gesichtspunkt, daß in der Tat die Selbstkosten für das Schreibwerk sowohl bei den Rechtsanwälten, als bei den Gerichten nicht mehr gedeckt werden mit den jetzigen Sätzen. Wenn also die Novellen zur Zivilprozessordnung und zu den übrigen Justizgesetzen, die am 1. April d. J. in Kraft treten werden, die Schreibgebühr in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit von 10 Pf. auf 20 Pf. erhöhen, so glaubt die Regierung, daß sie nicht zögern darf, dasselbe auch in den landesgesetzlichen Kostenangelegenheiten zu befürworten, in erster Linie, wie ich wiederhole, zugunsten der Rechtsanwälte. Aber auch die Gerichte verdienen die gleiche Erhöhung. Denn wir können Ihnen nachrechnen, daß uns selbst bei den Justizbehörden die Herstellung einer Seite Schreibwerk, wenn ein fest angestellter Schreiber in Betracht kommt, im Höchsthalle an Schreiblohn etwas mehr als 19 Pf. kostet, wenn ein nicht fest angestellter Schreiber das Schreibwerk leistet, im Höchsthalle bis zu 17,3 Pf. Dann sind also 20 Pf. für die Seite künftighin ein nicht übermäßiger Satz, wenn Sie dabei berücksichtigen, daß außer dem eigentlichen Schreiblohn noch zu zahlen sind die Auslagen für Papier, Tinte und alle die Kleinigkeiten, die in der Vorlage an einer bestimmten Stelle erwähnt sind.

Die Regierung hat sich vor die Frage gestellt, ob es etwa zweckmäßig sein würde, diese Angelegenheit zu benutzen und auch in den landesgesetzlichen Kostenangelegenheiten, wie es für die streitige Gerichtsbarkeit von Reichs wegen geschehen ist, Bauschsätze für die Auslagen einzuführen. Was aber für die streitige Gerichtsbarkeit zweckmäßig und gut sein kann, braucht deswegen noch nicht für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch passend und geeignet zu sein. Die Regierung steht also auf dem Standpunkte, daß es sich nach wie vor empfiehlt, bei der Einzelberechnung der Auslagen in den Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege stehen zu bleiben. Meine Herren! Das parallele preußische Gesetz, das den Ständen in Preußen noch vorliegt und noch nicht verabschiedet ist, will auch für das

Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit jetzt zu einem Bauschsystem übergehen. Dort zeigt sich aber, wie schwer das ist. Es haben eine Reihe von Ausnahmen gemacht werden müssen, für die wiederum das Bauschsystem nicht gilt, und es ergibt sich daraus eine ziemlich Unübersichtlichkeit der Bestimmungen, die schließlich im ganzen getroffen werden. Wollten wir hier zu dem Bauschsystem übergehen, so wäre es ganz unmöglich, das zu tun ohne eine Nachprüfung aller einzelnen Sätze sowohl des Gerichtskostengesetzes, als der Kostenordnung für Rechtsanwälte und Notare, und es wäre jedenfalls nicht möglich, diese Umarbeitung und die Vorlage, die da notwendig wäre, bis zum 1. April fertig zu stellen. Es liegt uns aber daran, namentlich im Interesse der Rechtsanwälte, daß die Vorlage sogleich mit dem Zeitpunkte, wo die parallelen reichsgesetzlichen Vorschriften in Kraft treten, in Kraft treten kann.

Meine Herren! Daß auch die Anwälte in ihrer legalen Vertretung der gleichen Ansicht sind, darf ich entnehmen einer Eingabe, die erst nach Fertigstellung dieses Entwurfes an das Justizministerium gekommen ist von dem Vorstande der Anwaltskammer im Königreiche Sachsen. Der Vorstand der Anwaltskammer im Königreiche Sachsen bittet in dieser Eingabe darum, daß die Schreiblohnsätze in den Angelegenheiten der Rechtsanwälte, die durch die Vorlage getroffen werden, eben von 10 Pf. auf 20 Pf. für die Seite erhöht werden, und um nichts weiteres.

Ich darf Sie ersuchen, die Vorlage wohlwollend zu beurteilen und, da die Zeit drängt, sie recht schnell zu erledigen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Dr. Rudolph.

Abg. Dr. **Rudolph:** Meine geehrten Herren! Meine politischen Freunde sind mit der Vorlage, die das Dekret Nr. 21 enthält, einverstanden. Der Herr Justizminister hat bereits darauf hingewiesen, daß sich seit dem Erlaß der letzten Kostengesetze der Bureauaufwand bei den Gerichten und Anwälten wesentlich erhöht hat und daß mit den bisherigen Sätzen nicht mehr auszukommen war. Nehmen wir das Gesetz an, so wird es dazu führen, daß den erhöhten Ausgaben bei den Gerichten auch erhöhte Einnahmen gegenüberstehen, und auch dem Anwaltsstande wird dadurch wesentlich geholfen werden. Wir hoffen, daß auf diese Weise auch die Bureauangestellten einer Besserung der Verhältnisse entgegenzusehen.